



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter sowie Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten zur Verbreitung von elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 KOG, einschließlich Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, oder von Zusatzdiensten im Sinne von § 2 Z 44 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Auf Antrag der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804x) wird

1. gemäß § 120 Abs. 1 Z 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, festgestellt, dass diese,
 - a. soweit sie im Rahmen des Angebots „Sky Q“ als Teilangebot eine Dienstleistung, die darin besteht, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit und Kabelnetze verbreitet wird, bereitstellt, einen öffentlichen Kommunikationsdienst im Sinne von § 15 Abs. 1 iVm § 3 Z 3 und 9 TKG 2003 betreibt;
 - b. soweit sie darüber hinaus im Rahmen des Angebots „Sky Q“ weitere Teilangebote gebündelt anbietet, die nicht darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit und Kabelnetze verbreitet wird, bereitzustellen, keinen öffentlichen Kommunikationsdienst im Sinne von § 15 Abs. 1 iVm § 3 Z 3 und 9 TKG 2003 betreibt.
2. gemäß § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 iVm § 56 AVG festgestellt, dass diese,
 - a. soweit sie im Rahmen des Angebots „Sky Q“ als Teilangebot Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt, die Tätigkeit eines Programmaggregators im Sinne von § 9 Abs. 5 iVm § 2 Z 28 AMD-G ausübt;

- b. soweit sie darüber hinaus im Rahmen des Angebots „Sky Q“ weitere Teilangebote gebündelt anbietet, die nicht darin bestehen, Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder Terrestrik zu einem Programmpaket zusammenzufassen und dieses an Endkunden zu vertreiben, nicht die Tätigkeit eines Programmaggregators im Sinne von § 9 Abs. 5 iVm § 2 Z 28 AMD-G ausübt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.02.2021, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, stellte die Sky Österreich Fernsehen GmbH (in der Folge: Antragstellerin) den Antrag festzustellen, dass es bei den von der Antragstellerin unter der Bezeichnung „Sky Q“ angebotenen Services um keinen *„elektronischen Kommunikationsdienst gemäß der Rahmenrichtlinie der Europäischen Union bzw. Kommunikationsdienst nach dem TKG 2003 handelt und die Antragstellerin daher auch nicht als Programmaggregatorin iSd § 9 Abs. 5 AMD-G tätig wird“* und führte im Wesentlichen aus, sie habe über Aufforderung der Behörde am 28.05.2014 das Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsdienstes gemäß § 15 Abs. 1 TKG 2003 iVm § 9 Abs. 5 AMD-G angezeigt. Die KommAustria habe darüber mit Schreiben vom 18.06.2014 eine Bestätigung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 über die „Sonstige Weiterverbreitung von Rundfunk sowie Rundfunkzusatzdienste“ ausgestellt.

Die Antragstellerin habe im Zeitpunkt der Anzeige im Jahr 2014 sowie auch in den Jahren danach keine detaillierte Prüfung der regulatorischen Einordnung ihres Angebotes vorgenommen, sondern die Anzeige vor allem deswegen erstattet, weil die Behörde sie dazu aufgefordert habe. Nunmehr kämen auf die Antragstellerin aber durch die Umsetzung der Neufassung der Rahmenrichtlinie (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation; kurz auch EECC) im TKG, welche demnächst beschlossen werde, umfassende neue Verpflichtungen (z.B. vorvertragliche Informationspflichten) zu. Im Zuge dessen habe die Antragstellerin eine Neubewertung ihres Angebots im Lichte der europäischen Vorgaben, insbesondere der jüngsten Rechtsprechung des EuGH, vorgenommen. Zur Klarstellung werde festgehalten, dass es zwei Möglichkeiten gebe, das Sky Angebot zu empfangen, nämlich einerseits über das Internet (derzeit „Sky X“) und andererseits über Kabel oder Satellit (derzeit „Sky Q“, auch „Sky TV“ genannt). Der Antrag bezöge sich nicht auf den OTT-Dienst „Sky X“, sondern auf das Angebot „Sky Q“. Hinsichtlich „Sky X“ (bzw. dessen Vorgänger „Sky Online“) habe die KommAustria der Antragstellerin bereits mitgeteilt, dass sie dieses Angebot nicht als Kommunikationsdienst ansehe. Hervorzuheben sei, dass sich die Produktzusammensetzung des derzeit unter „Sky Q“ vertriebenen Angebots sowie auch dessen Übertragungswege seit 2014 stark gewandelt hätten. So seien nicht nur neue lineare Kanäle dazu gekommen, für die die Antragstellerin die redaktionelle Verantwortung trage, sondern habe sie auch zahlreiche von ihr veranstaltete Abrufdienste angezeigt. Zudem erfolge die Verbreitung nicht mehr wie noch 2014 primär über Satellit und Kabel, sondern vermehrt über IP. Viele Funktionalitäten des Produkts (z.B. Sky On Demand, Sky Store, Sky Go inkl. Downloadfunktion, Sky Go Plus, Multiscreen, Third-Party-Apps) setzten voraus, dass der Receiver mit dem Internet verbunden sei.

In sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 4 TKG 2003 könne ein Feststellungsantrag, dass kein Kommunikationsdienst vorliege, auch gestellt werden, wenn sich nach Einbringung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 TKG 2003 die Verhältnisse maßgeblich geändert hätten und der Diensteanbieter die Feststellung begehre, dass kein Kommunikationsdienst mehr vorliege. Da der Diensteanbieter den Dienst weiter betreiben wolle, aber lediglich die regulatorische Einordnung geändert wissen wolle, komme in diesem Fall die Anzeige der Einstellung des Dienstes nicht in Betracht, sondern der Feststellungsantrag sei das einzige Mittel, um aus dem regulatorischen Rahmen für Kommunikationsdienste wieder herauszufallen.

Es bestehe ein rechtliches Interesse an der Feststellung, da die Antragstellerin auf Grund der ungeklärten Rechtslage der Gefahr von Rechtsnachteilen ausgesetzt sei.

Es stehe auch kein anderes Verfahren zur Verfügung, in dem die Frage der regulatorischen Einordnung von „Sky Q“ geklärt werden könne. Die Antragstellerin habe demnach ein rechtliches Interesse daran, dass die Regulierungsbehörde feststellt, dass sie nicht mehr dem Regime des TKG 2003 im Hinblick auf ihren Dienst „Sky Q“ unterliege.

Die von der Antragstellerin derzeit angebotenen Services seien ganz klar ein Inhaltsdienst. „Sky TV“ sei ein Pay-TV-Dienst, der seinen Abonnenten lineare TV-Kanäle, einige unter eigener redaktioneller Verantwortung und mit teils eigenproduziertem Content, andere unter Lizenz sowie eine breite Palette von Fernsehprogrammen und Filmen auf Abruf zur Verfügung stelle. Für eine Vielzahl dieser Abrufdienste trage die Antragstellerin ebenfalls die redaktionelle Verantwortung. Es sei daher falsch, „Sky TV“ so zu beschreiben, dass es „ganz oder hauptsächlich“ aus der Übertragung von Signalen bestehe, nicht nur, weil die Antragstellerin tatsächlich für eine Vielzahl der angebotenen Kanäle und Abrufdienste die redaktionelle Verantwortung trage, sondern weil sie in vielen Fällen die Übertragung der Inhalte gar nicht selbst übernehme. Sky übertrage lediglich ihre eigenen Fernsehkanäle über Satelliten. Der größte Teil der On-Demand-Inhalte werde über den IP-Standard übertragen, lediglich „Push-VOD“ werde über Satelliten zum Endkunden transportiert. Hinsichtlich der IP-basierten Inhaltebereitstellung sei außerdem hervorzuheben, dass dies nicht über eine eigene oder in sonstiger Weise von der Antragstellerin kontrollierte Infrastruktur erfolge, sondern über das „offene Internet“. Darüber hinaus stütze sich die Bereitstellung von „Sky TV“ für Abonnenten auf eine beträchtliche Anzahl von Elementen, die den Hauptzweck des Dienstes, nämlich die Bereitstellung von Inhalten, unterstützten. Dazu gehörten die Bereitstellung von Hardware und Software, Zugangskontrolle, Kundendienst, Installation und Fehlerbehebung sowie die Übertragung von Inhalten. Dementsprechend sei die „Übertragung von Signalen“ nur eines von vielen Elementen innerhalb des auf die Inhaltebereitstellung fokussierten Sky TV-Dienstes.

Ferner handle es sich bei „Sky TV“ um einen „einheitlichen“ Dienst, aus dem nicht einzelne Elemente herausgelöst und regulatorisch unterschiedlich behandelt werden könnten. Vielmehr wähle der Kunde einzelne Programmpakete und Zusatzdienste aus und stelle aus diesen sein individuelles Angebot zusammen. Es sei aber nicht möglich, einzelne Features separat zu buchen, ohne ein Abonnement für „Sky Q“ abzuschließen.

Die klare Absicht des europäischen Rechtsrahmens sei es gewesen, Inhaltsdienste auszuschließen. Dementsprechend könne bei einer entsprechenden Auslegung der Rechtsgrundlagen (einschließlich des derzeit in Umsetzung befindlichen Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation) nicht davon ausgegangen werden, dass „Sky TV“ unter die Definition eines

Kommunikationsdienstes falle, denn das Angebot der Antragstellerin bestehe nicht „ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über ein elektronisches Kommunikationsnetz“.

Auch die Einstufung als Programmaggregator sei nicht (mehr) passend. Als ein solcher sei gemäß § 2 Z 28 AMD-G anzusehen, „*wer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt*“. Wie bereits ausgeführt, trage Sky für viele Programme und Abrufdienste die redaktionelle Verantwortung und gehe damit weit über die bloße Zusammenfassung von Programmen zu Programmpaketen hinaus. Darüber hinaus erfolgten viele Übertragungen (z.B. der Großteil der Abrufdienste) nunmehr über IP, während der Programmaggregator Programme zur terrestrischen Verbreitung oder Verbreitung über Satellit zusammenstelle.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist eine zu FN 303804x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Zum einen ist sie als Rundfunkveranstalterin und Anbieterin audiovisueller Mediendienste tätig und hat diese Tätigkeiten der KommAustria angezeigt bzw. verfügt über mehrere Zulassungen zur Verbreitung von Fernsehprogrammen über Satellit. Zum anderen fasst sie eigene und fremde Programme zur Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über Satellit, Kabel (unter der Bezeichnung „Sky Q“) und Internet (unter der Bezeichnung „Sky X“, vormals „Sky Online“) zu Programmpaketen zusammen und vertreibt diese an Endkunden im Rahmen von kostenpflichtigen Abonnements. Im Rahmen des Pakets „Sky Q“ werden zusätzliche Funktionalitäten angeboten, die aber voraussetzen, dass der Receiver mit dem Internet verbunden ist (siehe im Detail weiter unten).

Mit Schreiben vom 14.05.2014, ergänzt mit Schreiben vom 26.05.2014, zeigte die Antragstellerin in diesem Zusammenhang gemäß § 15 Abs. 1 TKG 2003 sowie § 9 Abs. 5 AMD-G folgenden Dienst an:

„Die Sky Österreich Fernsehen GmbH (kurz auch ‚Sky‘) ist der führende Pay-TV-Anbieter in Österreich und bietet verschlüsseltes Abonnenten-TV an. Das Programmangebot besteht aus einem Live-Sport-Angebot inklusive dem 24-Stunden-Sportnachrichtensender ‚Sky Sport Austria‘, Kinofilmen, Filmen, Serien, Kinderprogrammen sowie Dokumentationen und wird, wie bereits angeführt, verschlüsselt ausgestrahlt. Weiters bietet Sky ihren Kunden Zusatzdienste an wie z.B. die online-Videothek ‚Snap by Sky‘, zeitversetztes Fernsehen mit der Videothek ‚Sky Anytime‘ oder das Service ‚Sky Go‘, mit dem der Empfang des Programms auf mobilen Endgeräten ermöglicht wird.

Die Verbreitung des Programms erfolgt über Satellit bzw. bestehen Vereinbarungen mit Kabelnetz- / IP-Netzbetreibern über die Einspeisung des Programmangebots von Sky in das jeweilige Netz des Kooperationspartners. [...]“

Mit Schreiben vom 18.06.2014 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 über die Anzeige eines Kommunikationsdienstes „Sonstige Weiterverbreitung von Rundfunk sowie Rundfunkzusatzdienste“.

Den Kunden, die das Paket „Sky Q“ bestellen, werden gegen ein Gesamtentgelt im einzelnen folgende Teilangebote bereitgestellt:

1. Bereitstellung von audiovisuellen Inhalten für Endkunden auf Abonnementbasis, einschließlich von
 - a. linearen Fernsehprogrammen der Antragstellerin, über welche sie die redaktionelle Kontrolle ausübt (das sind Sky Sport Austria 1, Sky Sport Austria 2, Sky Sport Austria 3, Sky Sport Austria 4)
 - b. linearen Fernsehsendern Dritter; dazu zählen unter anderem auch Programme von anderem Unternehmen der Sky-Gruppe, und
 - c. Inhalten, die auf Abruf bereitgestellt werden, teilweise unter der redaktionellen Verantwortung der Antragstellerin, teilweise durch Dritte,
2. einer Reihe anderer Elemente, darunter Hardware (wie Set-Top-Boxen), Software (wie die Benutzerschnittstelle und EPG), Zugangskontrolle, Kundendienst, Installations- und Reparaturdienste.

Die Übertragung der Inhalte an die Endkunden erfolgt wie folgt:

Bei der Satellitenübertragung werden Videoinhalte verarbeitet und in eine Videoeinspeisung (Playout-Phase) umgewandelt, die dann komprimiert und verschlüsselt, zu einem Satelliten hochgeladen, vom Satelliten zu Satellitenantennen der Kunden übertragen und schließlich über Satellitenreceiver (d.h. Set-Top-Boxen) decodiert werden.

Die Satellitenübertragung wird verwendet, um einerseits lineare Programme zu übertragen und andererseits – in geringerem Umfang – einzelne Programme und Filme an die Set-Top-Boxen der Abonnenten zu liefern. Im letzteren Fall werden die Inhalte auf der Festplatte in den Set-Top-Boxen der Abonnenten aufgezeichnet, so dass sie auf Abruf angesehen werden können (sogenanntes „Push-VOD“).

Für lineare Programme und sonstige Inhalte, für die die Antragstellerin inhaltlich verantwortlich ist, besorgt diese die Übertragung an die Kunden über die eigenen Uplink-Einrichtungen und Vereinbarungen mit der Satellitengesellschaft SES ASTRA S.A., von der die Antragstellerin Satellitenübertragungsdienste bezieht. Die Programme werden zu diesem Zweck für die im Rahmen des eigenen Konzerns betriebene Satellitenplattform mit Hilfe eines Zugangskontrollsystems verschlüsselt. Die Kunden der Antragstellerin erhalten für die Laufzeit ihres Abonnements einen Receiver einschließlich Smartcard zur Verfügung gestellt, der die kodierten Signale entschlüsselt. Alternativ können die Signale auch durch ein in das Fernsehgerät eingestecktes CI+-Modul mit darin enthaltener Smartcard der Antragstellerin entschlüsselt werden.

Diese Übertragungsvereinbarungen mit SES ASTRA S.A. können auch für die Zulieferung der Programme der Antragstellerin an andere Plattformen (z.B. Kabelnetze) genützt werden. Bei Programmen und sonstigen Inhalten Dritter, die im Rahmen des Abonnements verfügbar sind, werden Teile der Satellitenübertragung von der Antragstellerin oder aber von Dritten durchgeführt (z.B. kann ein Drittsender die Ausspielung und Komprimierung selbst übernehmen, ein Drittbetreiber kann Uplink-Dienste anbieten und die Satellitenübertragung von SES ASTRA S.A. separat beschaffen, und die Antragstellerin stellt die Decodierung bereit).

Bei der Übertragung in Kabelnetzen hat die Antragstellerin eine Vielzahl von Vereinbarungen mit Kabelnetzbetreibern abgeschlossen. Inhalt dieser sogenannten „Einspeiseverträge“ ist die Einspeisung sowie die unveränderte und zeitgleiche Weitersendung von Programmen und Mediendiensten samt den dazugehörigen Audio- und Videosignalen und Daten-, Steuer- und Begleitsignalen (Daten für Jugendschutz-Vorsperren, Kopierschutz, EPG, Teletext etc.). Bei den Programmen handelt es sich sowohl um Programme der Antragstellerin und ihrer Konzerngesellschaften als auch um Programme Dritter. Entsprechend dieser Kooperationsvereinbarung übernimmt der Kabelnetzbetreiber die verschlüsselten Programme am Headend seines Kabelnetzes, speist sie in das Kabelnetz ein und leitet sie an die jeweiligen Anschlussdosen der Anschlussnehmer weiter. Anschlussnehmer haben mit dem Kabelnetzbetreiber einen Endkundenvertrag abgeschlossen und verfügen über die technische Möglichkeit, über ihre Anschlussdose das Angebot der Antragstellerin, über das der Kunde einen gesonderten Vertrag mit dieser abgeschlossen hat, zu beziehen.

Soweit Inhalte an Endkunden über das offene Internet übertragen werden, werden diese vom Internet-Service-Provider („ISP“) des Kunden übertragen, jedenfalls aber nicht von der Antragstellerin. Das betrifft im Wesentlichen On-demand-Dienste (unabhängig vom verwendeten Endgerät und ob es sich um Angebote in der redaktionellen Verantwortung der Antragstellerin oder von Dritten handelt), aber auch die Übertragung linearer Programme über andere Endgeräte als den Satellitenreceiver (etwa Computer oder mobile Endgeräte). Darüber hinaus sind auf dem Sky Q-Receiver Apps von Dritten wie Netflix, Amazon Prime, YouTube, Mediatheken, Spotify oder DAZN nutzbar. Die Nutzung aller dieser Angebote setzt ein „Sky Q“-Abonnement voraus.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin (Stand 11.03.2021) lauten auszugsweise:

„[...]“

1. Leistungen von Sky

1.1 Programm und Zusatzdienste

1.1.1 Sky stellt dem volljährigen Abonnenten das vereinbarte Programm (bestehend aus den vom Abonnenten gebuchten sog. ‘Paketen’) sowie den Zugang zu den verfügbaren Zusatzdiensten (derzeit insb. Select, On Demand, Blue Movie) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Das vereinbarte Programm kann sowohl linear (über Kabel, IP-Netze oder Satellit) empfangen als auch gestreamt werden (Näheres zu Streaming-Diensten unter Punkt 1.1.6 und 1.1.7). Die verschiedenen Pakete sowie die Zubuchoption ‘UHD’ setzen sich jeweils aus einer unterschiedlichen Anzahl von Programmkanälen (nachfolgend ‘Kanäle’) zusammen, auf denen wiederum unterschiedliche Programminhalte (entspricht der einzelnen Sendung) ausgestrahlt werden. Die Empfangbarkeit von Paketen/Kanälen und die Nutzbarkeit von Zusatzdiensten sind abhängig vom jeweiligen Kabel-/IPNetzbetreiber, weshalb es diesbezüglich zu Einschränkungen kommen kann. Der Abonnent erhält nähere Informationen zu dem im jeweiligen Kabel/IP-Netz eingespeisten Sky Programm vom Kabel-/IP-Netzbetreiber.

1.1.2 Für den Empfang ist eine Smartcard (siehe Punkt 1.3) sowie ein geeignetes Empfangsgerät, insb. Digital-Receiver (siehe Punkt 1.2), erforderlich. Die Nutzung der Programminhalte und der Zusatzdienste ist dem Abonnenten ausschließlich auf den von Sky zugelassenen Empfangsgeräten

gestattet. Ausgenommen davon ist der Fall, dass dem Abonnenten das Empfangsgerät vom Kabel-/IP-Netzbetreiber zur Verfügung gestellt wird.

[...]

1.1.4 Der Zusatzdienst *On Demand* ist auf Sky Q Receivern mit Satelliten-Empfang (vereinzelt auch mit Kabel-Empfang, sofern die Empfangsgeräte von Sky bereitgestellt werden) verfügbar und stellt ausgewählte Programminhalte kostenfrei auf Abruf zur Verfügung. Die Auswahl der kostenfreien Programminhalte bezieht sich auf die jeweils vom Abonnenten gebuchten Pakete. *On Demand* Programminhalte werden in regelmäßigen Abständen auf die Festplatte des Sky Q Receivers übertragen und können außerdem über das Internet auf den Sky Q Receiver gestreamt werden.

[...]

1.1.6 Sky Go

1.1.6.1 Sky Go bietet eine Online-Zugangsmöglichkeit zu ausgewählten Inhalten des Abonnements. Zur Nutzung von Sky Go sind ausschließlich Abonnenten berechtigt, die über ein aufrechtes und aktives Abonnement verfügen. Die abrufbaren Inhalte sind jeweils abhängig von den im Rahmen des Abonnements gebuchten Paketen und vom jeweiligen Endgerät (z.B. Tablet, PC) ...[...]

1.1.7 Sky Q App

1.1.7.1 Mit der Sky Q App können ausgewählte Inhalte der vom Abonnenten gebuchten Pakete auf bis zu drei TV-Empfangsgeräten (z.B. Fernseher, Apple TV) gleichzeitig gestreamt werden. Die Sky Q App darf ausschließlich an der Adresse und in dem Haushalt genutzt werden, auf die das bereits bestehende Abonnement angemeldet sind. Die Sky Q App ist nur für Abonnenten mit Sky Q Receiver verfügbar. [...]

1.1.8 Sky Q Mini

1.1.8.1 Abonnenten mit Sky Q Receiver haben die Möglichkeit, zusätzlich zum Sky Q Receiver einen 'Sky Q Mini' zu leihen. Mit Sky Q Mini können einzelne Inhalte der vom Abonnenten gebuchten Pakete auf einem HDTV-Empfangsgerät mit HDMI-Anschluss gestreamt werden. [...]

1.2 Empfangsgerät (gilt nicht, wenn das Empfangsgerät von einem Kabel-/IP-Netzbetreiber bereitgestellt wird)

1.2.1 Der Abonnent benötigt zum Empfang der Sky Dienste ein Empfangsgerät gem. Pkt.1.1.2.[...]

1.4 Nutzung von Online-Inhaltesdiensten

[...]

3 Vergütungsregelungen

3.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. [...]

4 Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

4.1 Dem Abonnenten stehen gesetzliche Gewährleistungsbehelfe zu. Der Abonnent ist berechtigt, bei einem Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden des Abonnenten (z.B. Verletzung seiner Obliegenheiten gem. Pkt 2.1.1) oder seines Erfüllungsgehilfen (z.B. Kabel-/IP-Netzbetreiber des Abonnenten, mit welchem er einen Nutzungsvertrag geschlossen hat) zurückzuführen ist, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Minderung.

4.2 Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang von bestellten Select Programminhalten, sofern für den Abonnenten grundsätzlich verfügbar, unmöglich sein, hat der Abonnent bei einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Entgelte für genannte Programminhalte.

[...]“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen im Wesentlichen auf deren glaubwürdigem Vorbringen und den zitierten Verfahrensakten der KommAustria, ergänzend dazu hinsichtlich der Satellitenübertragung auf den Feststellungen im Rahmen des nicht rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 06.08.2020, KOA 10.300/20-007, die ebenfalls auf glaubwürdigen Angaben der nunmehrigen Antragstellerin beruhen. Die Zulassungen für die Blue Movie-Programme, die von der Antragstellerin im Rahmen ihres Antrags als eigene Programme angeführt worden waren, wurden, wie sich aus den entsprechenden Verfahrensakten der KommAustria ergibt, per 10.03.2021 zurückgelegt, sodass diese nicht mehr als eigene Inhalte der Antragstellerin in den Feststellungen aufscheinen.

Die Feststellungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin beruhen auf der amtswegigen Einsichtnahme in die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sky Österreich Fernsehen GmbH (Stand 11.03.2021)“ unter https://www.sky.at/static/img/agb/20210311_AGB_Standard.pdf am 10.08.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 3 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

[...]

3. „Betreiber eines Kommunikationsdienstes“ ein Unternehmen, das die rechtliche Kontrolle über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Kommunikationsdienstes notwendig sind ausübt und diese Dienste anderen anbietet;
[...]
9. „Kommunikationsdienst“ eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Ausgenommen davon sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 183/1999, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze bestehen;
[...]

§ 15 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„Anzeigepflicht

§ 15. (1) Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

[...]

(3) Die Regulierungsbehörde stellt binnen einer Woche ab Einlangen der vollständigen Anzeige eine Bestätigung über die erfolgte Anzeige aus. In dieser Bestätigung ist auch auf die sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

(4) Besteht für die Regulierungsbehörde auf Grund der vollständig eingebrachten Anzeige Grund zur Annahme, dass kein Bereitstellen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes vorliegt, hat sie dies binnen einer Woche dem Anzeiger mitzuteilen und weitere Ermittlungen durchzuführen. Ergibt das weitere Ermittlungsverfahren, dass kein Bereitstellen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes vorliegt, ist, falls die Partei dies beantragt, binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige ein Feststellungsbescheid zu erlassen oder das Verfahren einzustellen. Anderenfalls ist eine Bestätigung gemäß Abs. 3 auszustellen.

[...]

§ 120 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„Zuständigkeit der KommAustria

§ 120. (1) Abweichend von der in §§ 115 und 117 vorgenommenen Zuständigkeitsverteilung nimmt die KommAustria, soweit sich ein verfahrenseinleitender Antrag oder eine Regulierungsmaßnahme auf die Nutzung eines Kommunikationsnetzes, einer zugehörigen Einrichtung oder die Inanspruchnahme eines Kommunikationsdienstes zur Verbreitung von elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 KOG, einschließlich Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, oder von Zusatzdiensten im Sinne von § 2 Z 44 des Audiovisuelle

Mediendienste-Gesetzes, bezieht, oder sich eine Regulierungsmaßnahme auf einen Markt für die Verbreitung der vorstehenden Dienste bezieht, folgende Aufgaben der Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes wahr:

[...]

3. *Aufgaben nach § 15, § 16a, § 17, § 21 und § 25,*

[...]“

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

28. *Programmaggregator: wer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

[...]

(5) Die Tätigkeit als Programmaggregator ist der Regulierungsbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Verbreitung oder Weiterverbreitung anzuzeigen. Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten Angaben über die zu einem Programmpaket zusammengefassten Programme und Zusatzdienste zu enthalten sowie über die für diese verantwortlichen Rundfunkveranstalter. Abs. 4 gilt auch für Programmaggregatoren.

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*

[...]

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. [...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.2. Behördenzuständigkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist für die Erlassung eines Feststellungsbescheides jene Behörde zuständig, die durch die Rechtsordnung zur Gestaltung des Rechts oder Rechtsverhältnisses berufen ist (vgl. VfSlg. 4939/1965, 5203/1966, 6050/1969, 16.221/2001). Bei Fehlen einer ausdrücklichen Zuständigkeitsnorm ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung jene Behörde zur Erlassung des Feststellungsbescheides als zuständig anzusehen, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (vgl. VwGH 25.06.1996, 96/09/0088).

4.2.1. Hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines Kommunikationsdienstes

Gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 120 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 sind die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder –dienstes zur Verbreitung von elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 KOG, einschließlich Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, oder von Zusatzdiensten im Sinne von § 2 Z 44 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes, sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der KommAustria anzuzeigen. Im vorliegenden Fall ist somit die KommAustria aufgrund des engsten sachlichen Zusammenhanges mit ihrem Wirkungsbereich die zuständige Behörde für die (allfällige) Erlassung eines Feststellungsbescheides bezüglich des Bestehens einer Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 iVm § 120 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 und der damit verbundenen Frage, ob ein Kommunikationsdienst im Sinne des § 3 Z 9 TKG 2003 zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorliegt.

4.2.2. Hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer Tätigkeit als Programmaggregator

Gemäß § 9 Abs. 5 iVm § 66 AMD-G haben Programmaggregatoren ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Beginn der Verbreitung oder Weiterverbreitung der KommAustria anzuzeigen. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G in Verbindung mit § 66 AMD-G sind Strafen gemäß § 64 Abs. 2 Z 2 AMD-G wegen Verletzung der Anzeigepflichten gemäß § 9 AMD-G von der KommAustria zu verhängen. Auch in diesem Fall ist somit die KommAustria aufgrund des engsten sachlichen Zusammenhanges mit ihrem Wirkungsbereich die zuständige Behörde für die (allfällige) Erlassung eines Feststellungsbescheides bezüglich des Bestehens einer Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 5 AMD-G und der damit verbundenen Frage, ob ein die Tätigkeit als Programmaggregator im Sinne des § 2 Z 28 AMD-G vorliegt.

4.3. Zulässigkeit des Feststellungsantrags

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid

im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze², E 204 zu § 56 AVG sowie u.a. VwGH 30.06.1995, 93/12/0333, 27.09.2011, 2010/12/0131, und VfSlg. 4563/1963, 5130/1965, 16.221/2001).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedoch dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zB VwGH 25.04.1996, 95/07/0216, 18.12.2002, 2002/17/0282, 30.06.2011, 2007/07/0172 und 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher, anderer Rechtsweg offensteht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. zB VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062, 27.09.2011, 2010/12/0184). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 4563/1963, 6392/71, 9105/1981, 13.417/1993, sowie VwGH 17.09.1996, 94/05/0054, 15.11.2007, 2006/07/0113).

Nach Lehre und Rechtsprechung schließt nicht schon der Umstand, dass irgendein anderes Verfahren existiert, in dem die strittige Rechtsfrage geklärt werden kann, ein Feststellungsinteresse aus. Vielmehr muss das Ergebnis des betreffenden Verfahrens das rechtliche Interesse des Antragstellers abdecken (*Hengstschläger/Leeb*, AVG-Kommentar § 56 Rz 79 mit Hinweis auf *Balthasar*, ÖJZ 1995, 781 sowie VwSlg 12.856 A/1989; VwGH 24.09. 1997, 97/12/0295; 14. 05. 2004, 2000/12/0272).

4.3.1. Hinsichtlich der Frage des Vorliegens eines Kommunikationsdienstes

Gemäß § 15 Abs. 4 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde, wenn sie auf Grund der eingebrachten Anzeige Grund zur Annahme hat, dass kein Bereitstellen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes vorliegt, dies binnen einer Woche dem Anzeiger mitzuteilen und weitere Ermittlungen durchzuführen. Nur dann, wenn sich im weiteren Ermittlungsverfahren ergibt, dass kein Bereitstellen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes vorliegt, kann der Anzeigende beantragen, dass die Regulierungsbehörde einen Feststellungsbescheid erlässt.

In einer vergleichbaren Konstellation hinsichtlich einer Feststellung nach § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 84/2013 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) in seinem Bescheid vom 13.08.2012, 611.191/0003-BKS/2012, ausgesprochen, dass das Verfahren nach § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G im von der verfahrensgegenständlichen Konstellation ähnlichen Fall gerade nicht das rechtliche Interesse der Antragstellerin abdecke: Nach § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G erlange der Anzeigenleger – ebenso wie nach dem hier einschlägigen § 15 Abs. 4 TKG 2003 – nur eine bescheidförmige und somit anfechtbare Erledigung, wenn die KommAustria zur Auffassung

gelange, dass kein anzeigepflichtiger Dienst vorliege. Die Auffassung der KommAustria, dass der Anzeigende einen unter die Anzeigepflicht fallenden Dienst anbiete, könne diese folglich im Anzeigeverfahren nicht bekämpfen. Daher bestehe ein Feststellungsinteresse des Anzeigenden.

Im Anwendungsbereich des AMD-G wurde „entsprechend der jüngsten Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats“ (vgl. die Gesetzesmaterialien RV 2169 d. B. GP 24, 5) als Reaktion auf den zitierten Bescheid des BKS vom 13.08.2012 mit der Novelle BGBl. I Nr. 84/2013 ein Feststellungsverfahren über einen bereits angezeigten Dienst mit § 9 Abs. 8 AMD-G nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Dies macht deutlich, dass auch der Gesetzgeber in vergleichbaren Situation ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Anzeigepflicht sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht und auch erst nach bereits erfolgter Anzeige als gegeben angesehen hat und daher nunmehr auch eine ausdrückliche Regelung des Feststellungsantrags getroffen hat. Gleiches muss somit im weitgehend vergleichbaren Fall hinsichtlich der Frage der Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 TKG 2003 gelten.

Keine zumutbare Alternative im Sinne der zitierten Rechtsprechung stellt die Anzeige der Einstellung des Kommunikationsdienstes gemäß § 15 Abs. 1 TKG 2003 dar, da sich die Antragstellerin, wenn die KommAustria ihrer Rechtsansicht nicht folgt, der Gefahr von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen (vgl. § 109 Abs. 4 Z 1 TKG 2003) aussetzen würde, um dadurch Klarheit und Rechtssicherheit darüber zu haben, ob eine Anzeigepflicht vorliegt oder nicht (vgl. wiederum den schon zitierten Bescheid des BKS vom 13.08.2012).

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist darüber hinaus nur zulässig, sofern die Verwaltungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. § 15 Abs. 4 TKG-G 2003 schließt einen solchen Feststellungsbescheid nicht aus: Der Gesetzgeber habe offenkundig Rechtssicherheit für jene Situation schaffen wollen, dass Anzeige gelegt werde, die KommAustria allerdings – anders als der Anzeigende – der Auffassung sei, dass kein Kommunikationsdienst angeboten werde. Es ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien hingegen kein Anhaltspunkt, wonach der Gesetzgeber einen Feststellungsbescheid für den hier vorliegenden gegenteiligen Fall ausschließen und so dem Betroffenen jegliche Rechtsschutzmöglichkeit gegen eine rechtswidrige Einbeziehung in den Anwendungsbereich des TKG 2003 nehmen habe wollen (vgl. wiederum in diesem Sinne den schon zitierten Bescheid des BKS vom 13.08.2012).

Somit ist die von der Antragstellerin beantragte Feststellung einziges und notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung im Sinne der genannten Rechtsprechung, weshalb der Feststellungsantrag diesbezüglich zulässig ist.

4.3.2. Hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer Tätigkeit als Programmaggregator

Ein mit § 9 Abs. 8 AMD-G vergleichbares Feststellungsverfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Programmaggregator ist, bei vergleichbarer Interessenlage, nicht vorgesehen. Auch hier würde die Anzeige der Einstellung der Tätigkeit als Programmaggregator die Antragstellerin der Gefahr von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen (vgl. § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G) aussetzen, sodass ihr diese Vorgehensweise nach der genannten Rechtsprechung nicht zumutbar wäre.

Somit ist die von der Antragstellerin beantragte Feststellung einziges und notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung im Sinne der genannten Rechtsprechung; auch hier ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber – bei vergleichbarer Interessenlage – mit der Regelung in § 9 Abs. 8 AMD-G, die lediglich das (Nicht-)Vorliegen eines audiovisuellen

Mediendienstes als Gegenstand des Feststellungsverfahrens ausdrücklich nennt, Feststellungsverfahren auch bezüglich des Vorliegens einer Tätigkeit als Programmaggregator ausschließen wollte. Daher ist auch dieser Feststellungsantrag zulässig.

4.4. Vorliegen eines Kommunikationsdienstes iSv § 3 Z 9 TKG 2003

Zusammengefasst bringt die Antragstellerin in der Sache vor, die von ihr derzeit angebotenen Services seien ganz klar ein Inhaltsdienst. Es sei daher falsch, Sky TV so zu beschreiben, dass es „ganz oder hauptsächlich“ aus der Übertragung von Signalen bestehe, nicht nur, weil die Antragstellerin tatsächlich für eine Vielzahl der angebotenen Kanäle und Abrufdienste die redaktionelle Verantwortung trage, sondern weil sie in vielen Fällen die Übertragung der Inhalte gar nicht selbst übernehme. Sie übertrage lediglich ihre eigenen Fernsehkanäle über Satelliten. Der größte Teil der On-Demand-Inhalte werde über den IP-Standard übertragen, lediglich „Push-VOD“ werde über Satelliten zum Endkunden transportiert. Hinsichtlich der IP-basierten Inhaltebereitstellung sei außerdem hervorzuheben, dass diese über das „offene Internet“ und somit nicht in der Kontrolle der Antragstellerin erfolge. Darüber hinaus stütze sich die Bereitstellung von Sky TV für Abonnenten auf eine beträchtliche Anzahl von Elementen, die den Hauptzweck des Dienstes, nämlich die Bereitstellung von Inhalten, unterstützten. Dazu gehörten die Bereitstellung von Hardware und Software, Zugangskontrolle, Kundendienst, Installation und Fehlerbehebung sowie die Übertragung von Inhalten. Dementsprechend sei die „Übertragung von Signalen“ nur eines von vielen Elementen innerhalb des auf die Inhaltebereitstellung fokussierten Sky TV-Dienstes. Ferner handle es sich bei Sky TV um einen „einheitlichen“ Dienst, aus dem nicht einzelne Elemente herausgelöst und regulatorisch unterschiedlich behandelt werden könnten. Vielmehr wähle der Kunde einzelne Programmpakete und Zusatzdienste aus und stelle aus diesen sein individuelles Angebot zusammen. Es sei aber nicht möglich, einzelne Features separat zu buchen, ohne ein Abonnement für „Sky Q“ abzuschließen.

Im von der Antragstellerin angeführten Urteil vom 30.04.2014, Rs C-475/12, UPC DTH hat der EuGH unter Bezugnahme auf sein ebenfalls von der Antragstellerin zitiertes Urteil vom 07.11.2013, Rs C-518/11, UPC Nederland, festgehalten, dass eine Dienstleistung, die darin besteht, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit verbreitet wird, bereitzustellen, vom Begriff „elektronischer Kommunikationsdienst“ im Sinne von Art. 2 lit. c der Richtlinie 2002/21/EG vom 7. März 2002 (Rahmenrichtlinie) erfasst wird. Der Umstand, dass dieser Dienst ein Zugangsberechtigungssystem im Sinne von Art. 2 lit. e und f Rahmenrichtlinie beinhaltet, ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung.

Begründend führte der EuGH auszugsweise wie folgt aus (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Mit seinen Fragen [...] möchte das vorlegende Gericht wissen, ob eine Dienstleistung, die darin besteht, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Hörfunk- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit verbreitet wird, bereitzustellen, vom Begriff ‘elektronische Kommunikationsdienste’ im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Rahmenrichtlinie erfasst wird oder ob sie als ‘Zugangsberechtigungssystem’ im Sinne von Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie einzuordnen ist. Das vorlegende Gericht begehrt außerdem Auskunft darüber, ob der Anbieter einer solchen Dienstleistung als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des NRR zu betrachten ist.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil UPC Nederland (C-518/11, EU:C: 2013:709) eine der vom vorlegenden Gericht als erstes gestellten entsprechende Frage behandelt.

Die erwähnte Rechtssache UPC Nederland betraf eine Dienstleistung der Lieferung eines über Kabel zugänglichen Rundfunk- und Fernsehprogrammpakets, das dieses Unternehmen den Bewohnern einer niederländischen Gemeinde anbot.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Rahmenrichtlinie klar zwischen der Produktion von Inhalten, die eine redaktionelle Kontrolle voraussetzt, und der Übertragung von Inhalten ohne jede redaktionelle Kontrolle unterscheidet. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass die Inhalte und ihre Übertragung unter getrennte Regelungen fallen, die jeweils eigene Ziele verfolgen (vgl. Urteil UPC Nederland, EU:C:2013:709, Rn. 41).

Der Gerichtshof hat auch darauf hingewiesen, dass es, auch wenn die Kunden von UPC Nederland BV ein Abonnement abschließen, um Zugang zu dem über Kabel zugänglichen Basisangebot dieser Gesellschaft zu erlangen, gleichwohl nicht bedeutet, dass deren Tätigkeit, die aus der Verbreitung der von Inhalteanbietern, im vorliegenden Fall Hörfunk- und Fernsehsendern, produzierten Programme, durch deren Übertragung bis zum Verbindungspunkt ihres Kabelnetzes in der Wohnung ihrer Teilnehmer besteht, nicht unter den Begriff 'elektronische Kommunikationsdienste' im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Rahmenrichtlinie fällt (vgl. Urteil UPC Nederland, EU:C:2013:709, Rn. 43).

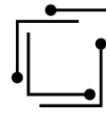
Auf der Grundlage dieser Erwägungen ist der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bereitstellung eines über Kabel zugänglichen Basisangebots unter den Begriff elektronischer Kommunikationsdienst und damit in den sachlichen Anwendungsbereich des NRR fällt, soweit dieser Dienst die Übertragung von Signalen über das Kabelnetz umfasst (vgl. Urteil UPC Nederland, EU:C:2013:709, Rn. 44).

Der Gerichtshof hat zudem klargestellt, dass die den Teilnehmern in Rechnung gestellten Übertragungskosten, die das den Hörfunk- und Fernsehsendern geschuldete Entgelt und die an die kollektiven Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Verbreitung ihrer Inhalte gezahlten Gebühren enthalten, der Qualifizierung des von UPC Nederland BV bereitgestellten Dienstes als 'elektronischer Kommunikationsdienst' im Sinne des NRR nicht entgegenstehen (vgl. Urteil UPC Nederland, EU:C:2013:709, Rn. 46).

Wie aus den dem Gerichtshof in der in dieser Rechtssache vorliegenden Akten hervorgeht, produziert die UPC wie die UPC Nederland BV die Rundfunk- und Fernsehprogramme, die sie verbreitet, nicht selbst und übernimmt nicht die redaktionelle Verantwortung für deren Inhalt. Ferner umfasst das von der UPC bereitgestellte Dienstleistungsabonnement nicht nur die Übertragungskosten, sondern auch die Gebühren, die an Rundfunkanstalten und kollektive Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihrer Inhalte gezahlt werden.

Ferner ist, wie aus Art. 2 Buchst. a und c der Rahmenrichtlinie hervorgeht, für die Zwecke der Auslegung des Begriffs der 'elektronischen Kommunikationsdienste' im Sinne dieser Bestimmung keineswegs maßgeblich, ob die Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze über Kabel oder ein Satellitennetz erfolgt.

Die UPC macht jedoch geltend, sie erbringe keine elektronischen Kommunikationsdienstleistungen im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Rahmenrichtlinie, da sie kein Signal übertrage und kein elektronisches Kommunikationsnetz in Form eines Satellitennetzes besitze. Zu diesem Zweck bediene sie sich der Dienstleistungen und Vorrichtungen, die Dritten gehörten.



In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Umstand, dass die Übertragung des Signals über eine Infrastruktur erfolgt, die nicht der UPC gehört, für die Einordnung der Art der Dienstleistung unerheblich ist. Es kommt nämlich nur darauf an, dass die UPC gegenüber den Endnutzern für die Übertragung des Signals, die diesen die Bereitstellung des Dienstes, den sie abonniert haben, gewährleistet, verantwortlich ist.

Jede andere Auslegung würde die Tragweite des NRR beträchtlich verringern, die praktische Wirksamkeit seiner Vorschriften beeinträchtigen und damit die Verwirklichung der Ziele, die er verfolgt, vereiteln. Da das eigentliche Ziel des NRR, wie aus dem fünften Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/140 hervorgeht, die Schaffung eines wirklichen Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation ist, in dessen Rahmen diese letztendlich nur durch das Wettbewerbsrecht geregelt werden soll, würde der Ausschluss der Tätigkeiten eines Unternehmens wie der UPC von seinem Anwendungsbereich unter dem Vorwand, dass dieses nicht Eigentümer der Satelliteninfrastruktur sei, die die Übertragung der Signale erlaube, diesen Rahmen nämlich eines wesentlichen Teils seiner Bedeutung berauben (vgl. in diesem Sinne Urteil UPC Nederland, EU:C:2013:709, Rn. 45).

Zwar erlaubt die vom Gerichtshof im Urteil UPC Nederland vorgenommene Auslegung eine Beantwortung der Frage der Einordnung der von der UPC erbrachten Dienstleistung nach dem NRR, doch ist daran zu erinnern, dass diese Dienstleistung einer Zugangsberechtigung unterliegt, da die Teilnehmer der UPC erst nach Entschlüsselung Zugang zu den über Satellit übertragenen Programmen haben.

Dieser Umstand hat das vorliegende Gericht zu der Frage veranlasst, ob die von der UPC erbrachte Dienstleistung nicht als elektronischer Kommunikationsdienst im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Rahmenrichtlinie, sondern als 'Zugangsberechtigungssystem' im Sinne von Art. 2 Buchst. f dieser Richtlinie zu betrachten ist.

Wie die Generalanwältin in Nr. 43 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, scheint diese Frage auf der Annahme zu beruhen, dass ein elektronischer Kommunikationsdienst und ein Zugangsberechtigungssystem einander ausschließen.

Diese Prämisse ist jedoch falsch.

Art. 2 Buchst. f der Rahmenrichtlinie definiert nämlich das Zugangsberechtigungssystem als 'jede technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehdienst in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht'.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass ein Zugangsberechtigungssystem eine Modalität des Zugangs zu einem Hörfunk- oder Fernsehdienst darstellt und die Einschaltung einer technischen Vorrichtung voraussetzt, deren Zweck darin besteht, den Zugang zu einem solchen Dienst auf die Personen zu beschränken, die bei deren Anbieter ein Abonnement abgeschlossen haben. Das Zugangsberechtigungssystem erlaubt jedoch nicht als solches den Zugang zum Hörfunk- oder Fernsehdienst. Ein solcher Zugang hängt stets von der Übertragung der Signale über das elektronische Kommunikationsnetz ab.

Die Einführung eines Zugangsberechtigungssystems ist daher unmittelbar mit der Leistung des geschützten Dienstes verknüpft. In allen Fällen, in denen der Betreiber des

Zugangsberechtigungssysteme gleichzeitig der Erbringer der Dienstleistung der Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen ist, was im Ausgangsverfahren der Fall sein dürfte, handelt es sich um eine vereinheitlichte Dienstleistung, in deren Rahmen die Bereitstellung des Hörfunk- oder Fernsehdienstes den Kern der von diesem Betreiber ausgeübten Tätigkeit darstellt, während das Zugangsberechtigungssystem nur ein untergeordnetes Element ist.

Unter Berücksichtigung seines untergeordneten Charakters kann ein Zugangsberechtigungssystem mit einem elektronischen Kommunikationsdienst, der die Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen zum Gegenstand hat, verknüpft werden, ohne dass der zuletzt genannte Dienst die Eigenschaft eines elektronischen Kommunikationsdiensts verliert.“

Die Antragstellerin macht im Wesentlichen geltend, dass sich ihre Tätigkeit im Rahmen des Produkts „Sky Q“ von den in den zitierten Entscheidungen genannten Fällen dadurch unterscheidet, dass sie für viele Inhalte selbst redaktionell verantwortlich sei, dass sie für einen wesentlichen Teil der Inhalte, nämlich jene in der redaktionellen Verantwortung Dritter, die über Kabel und Satellit, aber auch jene, die über das offene Internet übertragen werden, keine Kontrolle über die Übertragung habe und schließlich, dass die Leistungen im Rahmen des Produkts „Sky Q“ eine einheitliche Dienstleistung darstellten, sodass der Übertragung von Signalen insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung zukäme. Dies führe dazu, dass die Dienstleistung als Inhaltsdienst und somit nicht als Kommunikationsdienst im Sinne von § 3 Z 9 TKG 2003 zu qualifizieren sei.

Zunächst ist festzuhalten, dass jener Teil des Angebots „Sky Q“, welcher in der entgeltlichen Zurverfügungstellung der Zugangsberechtigung zu einem aus Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel übertragen wird, also ein Paket von Rundfunkprogrammen im Sinne des BVG Rundfunk, an Endkunden besteht, sich – jedenfalls hinsichtlich der Programme Dritter, zu den eigenen Programmen der Antragstellerin siehe sogleich – vom Angebot, das Gegenstand der zitierten Entscheidung des EuGH war, im Wesentlichen nicht unterscheidet. Insbesondere kommt es nach den zitierten Urteilen entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht darauf an, dass sie die Übertragung des Signals über eine eigene Infrastruktur vornimmt, sondern lediglich darauf, dass sie gegenüber den Endnutzern für die Übertragung des Signals, die diesen die Bereitstellung des Dienstes, den sie abonniert haben, gewährleistet, verantwortlich ist. Daran kann angesichts der Regelung in Punkt 4.1 der AGB der Antragstellerin, wonach der Endkunde für ihm nicht zuzurechnende Störungen des Empfangs eine Minderung des Entgelts verlangen kann, kein Zweifel bestehen.

Soweit die Antragstellerin moniert, dass sie ja die redaktionelle Verantwortung für einige der so verbreiteten Programme trage, ist ihr entgegenzuhalten, dass der EuGH in den genannten Urteilen ausgesprochen hat, dass die Rahmenrichtlinie klar zwischen der Produktion von Inhalten, die eine redaktionelle Kontrolle voraussetzt, und der Übertragung von Inhalten ohne jede redaktionelle Kontrolle unterscheidet. Die Inhalte und ihre Übertragung fallen unter getrennte Regelungen, die jeweils eigene Ziele verfolgen. Konsequenterweise unterliegt daher der Anbieter eines Programmbouquets dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation, der Programmveranstalter dem Regime für audiovisuelle Mediendienste.

Dies muss bedeuten, dass die Antragstellerin, die beide Funktionen in sich vereint, hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Anbieterin von audiovisuellen Mediendienste der inhaltsbezogenen Regulierung des AMD-G, hinsichtlich der entgeltlichen Bereitstellung von Programmpaketen über Satellit und Kabel aber dem Regime für Kommunikationsdienste nach dem TKG 2003 unterliegt (in diesem Sinne auch

der Bescheid der Telekom Control Kommission (TKK) vom 18.12.2017, R 3/16-37, bestätigt mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 23.04.2020, W120 2183616-1/29E).

Bei einer anderen Sichtweise könnte sich ein Anbieter von Programmbouquets aus Programmen Dritter der Regulierung nach dem TKG 2003 sonst dadurch entziehen, dass er auch Programme in seiner eigenen redaktionellen Verantwortung in sein Bouquet aufnimmt. Im ebenfalls von der Antragstellerin zitierten Urteil vom 05.06.2019, Rs C-142/18, Skype Communications, hat der EuGH in Rn 45 in vergleichbarem Zusammenhang ausdrücklich festgehalten, dass, wenn man annehmen würde, dass sich der Anbieter einer Dienstleistung, die inhaltlich der Einstufung als „elektronischem Kommunikationsdienst“ unterfällt, dem Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie durch eigene Dispositionen (dort: vertragliche Haftungseinschränkungen) entziehen könnte, man den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste, dessen Ziel in der Schaffung eines wirklichen Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation besteht, in dessen Rahmen diese letztendlich nur durch das Wettbewerbsrecht geregelt werden soll, vollständig seiner Bedeutung berauben würde.

Soweit die Antragstellerin behauptet, es handle sich bei „Sky Q“ um einen „einheitlichen“ Dienst, aus dem nicht einzelne Elemente herausgelöst und regulatorisch unterschiedlich behandelt werden könnten, insbesondere weil es nicht möglich sei, einzelne Features separat zu buchen, ohne ein Abonnement für „Sky Q“ abzuschließen, ist dem Vorbringen folgendes entgegenzuhalten: Im Rahmen des Produkts „Sky Q“ wird die entgeltlichen Bereitstellung von Programmpaketen über Satellit und Kabel mit weiteren Leistungen, etwa der Bereitstellung von linearen und On-demand-Inhalten über das offene Internet (d.h. als OTT-Dienst), gebündelt. Weder behauptet die Antragstellerin, noch ergeben sich irgendwelche Anhaltspunkte, dass die einzelnen Komponenten des Produktbündels technisch nicht selbständig erbracht oder in Anspruch genommen werden könnten.

In seinem von der Antragstellerin selbst angeführten Urteil vom 05.06.2019, Rs C-142/18, Skype Communications, hatte der EuGH unter anderem die Frage der Verquickung von OTT-Diensten mit Kommunikationsdiensten zu beantworten: Das Unternehmen Skype Communications ist Herausgeber der Kommunikationssoftware „Skype“, mit der der Nutzer, der sie auf einem Endgerät, nämlich einem Computer, einem Tablet oder auch einem Smartphone, einrichtet, einen Sprachtelefonie- und Telekonferenzdienst von einem Gerät zum anderen in Anspruch nehmen kann. „SkypeOut“ ist eine Zusatzfunktion der Skype-Software, mit der ihr Nutzer Telefonanrufe von einem Endgerät an einen Festnetz-oder Mobilfunkanschluss tätigen kann. Der EuGH hielt zunächst mit näherer Begründung fest, dass die Zusatzfunktion „SkypeOut“ ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht. Zum Umstand, dass diese lediglich mit der Skype-Software nutzbar ist, die Video und Audiokommunikation und weitere Funktionen über das offene Internet, also als OTT-Dienste, ermöglicht, wurde in Rn 41f folgendes festgehalten:

„Zwar stellt, wie Skype Communications geltend macht, die Skype-Software eine Reihe von Dienstleistungen bereit, die im Rahmen des Ausgangsverfahrens nicht in Rede stehen, nämlich zum einen einen Dienst, der es seinen Nutzern ermöglicht, kostenlos Audio-und/oder Videokommunikation zwischen internetverbundenen Endgeräten zu betreiben, und zum anderen eine Reihe von Diensten, wie u. a. ‘Screen-Sharing’, ‘Instant Text Messaging’, ‘File-Sharing’ oder Simultanübersetzung, die nicht als ‘elektronische Kommunikationsdienste’ eingestuft werden können, da sie nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen.

Auch wenn die Einrichtung der SkypeOut-Funktion auf einem Endgerät die vorherige Einrichtung der Skype-Software voraussetzt, unterscheiden sich jedoch [...] die von der Skype-Software selbst beziehungsweise von der SkypeOut-Funktion angebotenen Dienste eindeutig durch ihren Gegenstand und bleiben in ihrem Betrieb völlig selbständig.“

Diese Begründung des EuGH macht deutlich, dass entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin im Hinblick auf die Frage, ob ein Kommunikationsdienst vorliegt, nicht das – vom Anbieter letztendlich willkürlich – zusammengestellte Bündel von Dienstleistungen, wie es der Anbieter seinen Endkunden anbietet, zu betrachten ist, sondern Beurteilungsgegenstand in sich zusammengehörige, technisch selbstständig nutzbare Funktionen innerhalb eines Bündels von Dienstleistungen (vgl. in diesem Sinne auch TKK vom 18.12.2017, R 3/16-37, bestätigt BVwG 23.04.2020, W120 2183616-1/29E) sind. Dieses Ergebnis wird auch durch die schon zitierte Rn 45 des Urteils des EuGH vom 05.06.2019, dass sich der Anbieter einer Dienstleistung, die inhaltlich der Einstufung als „elektronischem Kommunikationsdienst“ unterfällt, dem Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie durch eigene Dispositionen (hier: Bündelung technisch selbständiger Angebotsteile) entziehen könnte, gestützt. Ebenso würde eine solche Sichtweise die Regelung von „Angebotspaketen“ im Sinne von Art. 107 der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EECC) jeglichen Anwendungsbereichs berauben.

Schlussendlich ist bei diesem Ergebnis auch aus dem von der Antragstellerin zitierten Urteil des EuGH vom 13. 06. 2019, Rs C-193/18, Google, diesbezüglich nichts zu gewinnen, weil es sich bei dem dort zu beurteilende Dienst Gmail um ein einen sogenannten Over-the-Top-Dienst (OTT-Dienst) handelt, der ausschließlich über das offene Internet erbracht wird, sodass die dort behandelten Fragestellungen für die hier gegenständliche entgeltliche Bereitstellung der Zugangsberechtigung zu einem aus Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit und Kabelnetze verbreitet wird, nicht relevant, wohl aber für diejenigen Teile des Produkts „Sky Q“, welche lediglich über das offene Internet übertragen werden, maßgeblich sind.

Somit ist im Ergebnis davon auszugehen, dass es sich bei dem im Rahmen des Angebots „Sky Q“ enthaltenen Teilangebot einer Dienstleistung, das darin besteht, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit und Kabelnetze verbreitet wird, um einen Kommunikationsdienst im Sinne des § 3 Z 9 TKG 2003 handelt, welchen die Antragstellerin im Sinne des § 3 Z 3 TKG 2003 betreibt. Es handelt sich somit um einen Dienst, der – da er öffentlich angeboten wird – der Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 1 TKG 2003 unterliegt (vgl. Spruchpunkt 1.a).

Im Übrigen, also soweit der Dienst in der entgeltlichen Bereitstellung der Zugangsberechtigung zu einem aus Fernsehprogrammen und On-demand-Inhalten bestehenden Programmpaket über das Internet und in der Veranstaltung von Fernsehprogrammen und Bereitstellung von sonstigen Mediendiensten über das offene Internet besteht, liegt kein Kommunikationsdienst im Sinne des § 3 Z 9 TKG 2003 vor (vgl. Spruchpunkt 1.b)

4.5. Vorliegen einer Tätigkeit als Programmaggregator im Sinne des § 2 Z 28 AMD-G

Als Programmaggregator gilt gemäß § 2 Z 28 AMD-G, wer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt, wobei es nach dem

Wortlaut der Bestimmung keinen Unterschied macht, ob es sich um eigene Programme oder Programme Dritter handelt. Auch die Anzeigepflicht als Programmaggregator besteht unabhängig von einer allfälligen Anzeigepflicht der in dem Programmpaket enthaltenen Programme (so schon KommAustria vom 06.08.2020, KOA 10.300/20-007, zur Tätigkeit der Antragstellerin). Die Definition schränkt den Begriff des Programmaggregators auf die Verbreitung über Satellit und Terrestrik ein, sodass gegenständlich die Tätigkeit der Antragstellerin lediglich, soweit sie Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt, als Tätigkeit als Programmaggregator anzusehen ist, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 5 AMD-G unterliegt (vgl. Spruchpunkt 2.a), im Übrigen jedoch nicht (vgl. Spruchpunkt 2.b)

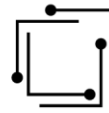
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 6.130/21-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 02. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)